

Gebührenordnung
für die
Hermann-Schwab-Halle Winnenden
und
für den Stadtgarten Winnenden

1.

Gebührenerhebung

- 1.1 Die Stadt Winnenden erhebt für die Benützung der Hermann-Schwab-Halle Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.
- 1.3 Der Übungsbetrieb ist gebührenfrei.

2.

Gebührensschuldner

- 2.1 Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3.

Begriffsbestimmungen

- 3.1 Übungseinheit (ÜE):
Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung der Halle für die Dauer von einer Stunde (60 Min). Wird diese Zeit überschritten, dann wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.
- 3.2 Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.

3.3 Sonstige Veranstaltungen:

Die Hermann-Schwab-Halle ist eine Mehrzweckeinrichtung. Für sonstige Veranstaltungen außerhalb des festen Belegungsplans im Übungsbetrieb werden Nutzungsgebühren erhoben.

4.

Benutzungsgebühren für den Übungsbetrieb

4.1 Übungsbetrieb

a) Für die Benutzung der Hermann-Schwab-Halle im Übungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

-bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/und ÜE = 3,00 €

b) Zu den Benutzungsgebühren im Übungsbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

c) Diese Benutzungsgebühren enthalten jeweils Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Licht.

4.2 Sonstige

Für alle anderen Nutzungen (Private, Sonstige) werden jeweils die doppelten Gebühren zzgl. Umsatzsteuer erhoben.

5.

Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen

5.1 Für 1-tägige Veranstaltungen in der Halle einschließlich Bühnenbereich werden von ortsansässigen Vereinen und Verbänden Gebühren in Höhe von 295,00 € erhoben.

5.2 Für 1-tägige Veranstaltungen sonstiger (privater) Benutzer werden Gebühren in Höhe von 739,00 € erhoben.

5.3 Für die Benützung der Halle von demselben Veranstalter an zwei oder mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne Umstuhlung werden ab dem zweiten Tag pro Tag folgende Gebühren erhoben:

-bei örtlichen Vereinen und Verbände 146,00 €

-bei sonstigen Benützern 380,00 €

5.4 Nebengebühren:

-für die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage
je Veranstaltungstag 29,00 €

-für den Auf- und Abbau der Vorbühne mit bis zu 10 Elementen/
Stellwänden 40,00 €

-für den Auf- und Abbau der Vorbühne mit über 10 Elementen/
Stellwänden 70,00 €

-für den Auf- und Abbau des Orchestergrabens 70,00 €

-für das Aufstellen der Konzertwände 9,00 €

-für die Benützung des Schiedmayerflügels D223 17,00 €

-für die Benützung des Steinwayflügels D274	36,00 €	
-für die Benützung des Klaviers	9,00 €	
-für die Benützung der Vitrinen/pro Vitrine	22,00 €	
-für die Benützung des Rednerpults	6,00 €	
-für die Benützung des Mikrofons/je Stück	3,00 €	
-für die Benützung des Notenständers mit Beleuchtung	1,00 €	
-für die Benützung von Podesten/je Stück	3,00 €	
-für die Benützung von Tischen/je Stück für Foyer, Eingang o.ä.	3,00 €	
-für die Benützung der Headsets/je Tag	11,00 €	
-für die Benützung der Leinwand/je Tag	22,00 €	
-für die Benützung des Schutzbodens/je Veranstaltung	22,00 €	
-das Stimmen der Instrumente hat von einer von der Stadt zu benennenden Firma auf Kosten des Veranstalters zu erfolgen		
-die Gebühren für eine Probe außerhalb des Veranstaltungstages betragen ohne Bestuhlung	59,00 €	
Die Probe von ortsansässigen Vereinen und Verbänden ist gebührenfrei.		
-für eine zusätzliche Benützung von Eingangshalle und/oder Foyer werden Gebühren in Höhe von erhoben	17,00 €	
-für eine separate Benützung von Eingangshalle und/oder Foyer werden Gebühren in Höhe von erhoben.	90,00 €	
5.5	Reinigung, Auf- und Abbau-Pauschale:	
	-ortsansässige Vereine und Gruppierungen	59,00 €
	-auswärtige oder sonstige Nutzer	146,00 €
5.6	Dusch- und Umkleieräume, Sanitärräume	
	-separat, ohne Halle, je angefangene Stunde	6,00 €
5.7	Sonstiges	
	Gebühren für das Aufstellen und/oder den Abbau der Stellwände sowie für den Transport von Instrumenten auf die Bühne werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Sofern der Auf- und Abbau der Vorbühne sowie das Aufstellen der Konzertwände durch den Veranstalter selbst erfolgen, wird hierfür keine Gebühr erhoben.	
5.8	Gesamtgebühr:	
	Zu den Nutzungs- und Nebengebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.	
5.9	Sicherheitsdienst:	
	Sofern ein Sicherheitsdienst nach den entsprechenden Bestimmungen erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als zusätzliche Nebengebühr erhoben.	

6.**Stadtgarten**

Die Nutzungsgebühr je Nutzungstag beträgt	
-für ortsansässige Vereine und Gruppierungen	73,00 €
-für auswärtige oder sonstige Nutzer	112,00 €

Die notwendigen Anschlüsse sind vom Veranstalter auf seine Rechnung herzustellen. Die Betriebskosten trägt der Veranstalter.

Die Reinigungskosten für die Toilettenanlagen im Stadtgarten werden dem Veranstalter nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

7.**Festsetzung der Benutzungsentgelte**

Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren

- 7.1 Bei fortlaufender Benützung der Halle (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.2 Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen entstehen mit Veranstaltungsbeginn. Sie werden vom zuständigen städtischen Fachamt in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.3 Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 7.4 Ziff. 7.3 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und zumindest 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen städtischen Fachamt (Sportamt) absagt.

8.**Gebührenermäßigung/-erlass**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen).

Weitere Ermäßigungen für Vereine und Verbände gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

9.

Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

10.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Hermann-Schwab-Halle wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 20.11.2012 beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenregelungen für diese Halle außer Kraft.